

BGer 9C 517/2015 vom 27. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_517_2015

FR: TF 9C 517/2015 du 27 août 2015

IT: TF 9C 517/2015 del 27 agosto 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 27.08.2015 9C 517/2015 (9C_517/2015)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 27.08.2015 9C 517/2015 (9C_517/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 27.08.2015 9C 517/2015 (9C_517/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_517/2015
Urteil vom 27. August 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Juni 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 21. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Juni 2015 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der Kostenbefreiung), in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 23. Juli 2015 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A._____ am 20. August 2015 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingaben vom 21. Juli und 20. August 2015 diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllen, da die Beschwerdeführerin sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und ihren Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach eine schwerwiegende kardiologische Erkrankung, welche eine Reiseunfähigkeit zu begründen vermöchte, weder aufgrund der fachärztlichen Berichte noch der übrigen Aktenlage erstellt sei, dass dasselbe betreffend die Erwägungen zum Beweiswert der Atteste der Hausärztin Dr. med. B._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin FMH, gilt, welche primär die von der Beschwerdeführerin geschilderten Beschwerden wiedergebe, hingegen keine konkreten Befunde, wobei bemerkenswert sei, dass die Internistin - im Rahmen des Einwandverfahrens - eine Reise nach Bern als medizinisch unzumutbar qualifiziert habe,

wogegen die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. Mai 2015 eine Begutachtung in Bern vorgeschlagen habe, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um Befreiung von Gerichtskosten gegenstandslos ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. August 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.